

## Austria Mundus+ Sonderauftrag

### Leitfaden zur Anreizfinanzierung für die zentrale Maßnahme Erasmus+ European Universities

#### 1. Ziel:

Im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ (2014 - 2020) ist für die Antragsrunde 2019 und 2020 eine Pilotphase zur Entwicklung und Einrichtung von European Universities vorgesehen.

Folgende Ziele sollen von European Universities erfüllt werden:

- Die Förderung gemeinsamer europäischer Werte sowie einer verstärkten europäischen Identität.
- Eine wesentliche Intensivierung in Qualität, Leistung, Attraktivität und internationaler Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Hochschuleinrichtungen.

Der **Austria Mundus+ Sonderauftrag** soll als Anreiz für österreichische Universitäten, Träger von Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten dienen, aktiv an der Aktionslinie European Universities teilzunehmen und somit einen weiteren Beitrag der Hochschulbildung zur Steigerung der Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Österreich zu leisten.

#### 2. Förderungsfähige Einrichtungen:

österreichische Universitäten, Träger von Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogische Hochschulen und Privatuniversitäten, sofern sie an Erasmus+ teilnahmeberechtigt sind und als **koordinierende oder Partnereinrichtung** den Projektantrag bei der Europäischen Kommission einreichen (in der Folge: der Förderungsnehmerin).

#### 3. Förderungsfähige Vorhaben:

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Anreizfinanzierung. Bei der Anreizfinanzierung handelt es sich um Förderungen zur partiellen Abdeckung der Kosten, die bei der Vorbereitung und Entwicklung eines Projektantrags zu European Universities im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ entstehen. Die Höhe der Anbahnungsfinanzierung beträgt bei einer

- Projektkoordination: max. 20.000 Euro
- Projektpartnerschaft: max. 10.000 Euro (für Reise- und Aufenthaltskosten)

Es handelt sich um eine Förderung und nicht um einen vollständigen Kostenersatz. Ein Antrag auf Anreizfinanzierung ist grundsätzlich für jedes geplante Erasmus+ Projekt gesondert zu stellen.

Falls mehrere förderungsfähige Einrichtungen ein gemeinsames Projekt zur Vorbereitung und Entwicklung eines Projektantrages zu Erasmus+ European Universities durchführen, ist nur eine Einrichtung berechtigt, einen Antrag auf Anreizfinanzierung in oben genannter Höhe zu stellen.

#### 4. Förderungsfähige Kosten:

Es können nur jene Kosten gefördert werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Entwicklung eines Projektantrags zu European Universities im Programm Erasmus+ stehen, förderungsfähig sind und nicht von einer anderen Stelle abgegolten werden.

Es können nur Kosten für Vorbereitungstätigkeiten gefördert werden, welche ab der Veröffentlichung der Ausschreibung vom 19.11.2018 durch die Förderungsgeberin und die Förderungsnehmerin anfallen. Die nach der Einreichung des Erasmus+ Projektantrags bei der Europäischen Kommission anfallenden Kosten können nicht mehr gefördert werden.

#### 4.1. Förderungsfähige Kosten bei Projektkoordination:

Gefördert werden:

- **Personalaufwand** für die Erarbeitung und Einreichung des Projektantrages für Erasmus+ European Universities. Das Personal kann von der Förderungsnehmerin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen mittels Dienstvertrag (Neuanstellung oder Aufstockung auf max. 40 Wochenstunden) oder Werkvertrag beschäftigt werden. Bei aufrechten Beschäftigungsverhältnissen können die anfallenden Abgaben der Förderungsnehmerin in die förderungsfähige Kosten eingerechnet werden. Während des Austria Mundus+ Förderzeitraums (ab der Veröffentlichung der Ausschreibung vom 19.11.2018) bis tatsächlicher Projekteinreichung bei der Europäischen Kommission) können nur für jene Drittmittelangestellten, die als Hochschulassistent/innen angestellt sind, durchschnittlich max. 20 Wochenstunden als Unterstützung für die Vorbereitung des Projekts abgerechnet werden.

Die Hochschuleinrichtung verpflichtet sich, das Verbot der Doppelfinanzierung zu beachten sowie eine genaue Stundenaufzeichnungen zu führen, die gemeinsam mit dem abgeänderten Dienstverhältnis bzw. dem Werkvertrag bei der Abrechnung vorzulegen sind. Es werden keine Überstunden vergütet, Reisezeiten sind keine aktiven Personalkosten und können deshalb nicht verrechnet werden.

- Die Förderungsnehmerin muss schriftlich bestätigen, dass der eingereichte Personalaufwand von keiner anderen Seite finanziert bzw. getragen wird.
- Der Anteil der Personalkosten an den abzurechnenden Gesamtkosten darf 60% nicht überschreiten.
- Die Förderungsnehmerin hat für die allfällige Versteuerung von Entgelten sowie gegebenenfalls für den Abschluss einer Pflichtversicherung selbst Sorge zu tragen.
- **Reise- und Aufenthaltskosten** für Projektteilnehmer/innen der Förderungsnehmerin (die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung), jedoch keine Tagesgebühren.
  - Der maximale Fördersatz für Nächtigungskosten pro Nacht und Person beträgt 130,-- Euro.
  - Die Verwendung eines Taxis kann nur in besonderen und zu begründenden Fällen akzeptiert werden (z.B. Ankunft am Zielflughafen zu einem Zeitpunkt, an dem die öffentlichen Verkehrsmittel nicht mehr verfügbar sind).
  - Der Ersatz von Kosten für die Benutzung eines Autos erfolgt nicht mittels des amtlichen Kilometergeldes. In diesem Fall bzw. wenn keine Belege über tatsächlich entstandene Beförderungskosten (z.B. Bahntickets) zur Rückerstattung vorgelegt werden, kann ein Beförderungszuschuss in folgender Höhe beantragt und ausgezahlt werden:

zurückgelegte Weglänge	Förderung in EUR
1 - 50 km	0,20 je Kilometer
51 - 300 km	0,10 je Kilometer
ab 301 km	0,05 je Kilometer

- Die Planung und der reibungslose Ablauf der Reisen liegt in der Verantwortung der Projektteilnehmer/innen bzw. die Förderungsnehmerin (z.B.: Einreisebestimmungen).
- **Kosten für Partnertreffen**, die bei der Förderungsnehmerin stattfinden sind:
  - Aufenthaltskosten: Der maximale Fördersatz für Nächtigungskosten für Projektpartner/innen aus dem Ausland beträgt 100,-- Euro pro Nacht und Person. Pro Institution können max. zwei Personen (i.d.R. max. bis zu drei Nächten pro Person) gefördert werden.
  - Der maximale Fördersatz pro Mittag- oder Abendessen beträgt 25,-- Euro pro Person. Die Förderungsnehmerin kann max. fünf Personen der eigenen Institution pro Mahlzeit abrechnen.
- **Overheadkosten** werden mit einem Pauschalzuschlag in der Höhe von max. 5% der förderungsfähigen Kosten gefördert.

Die auf die Kosten der förderungsfähigen Leistung entfallende **Umsatzsteuer** ist keine förderungsfähige Ausgabe. Wenn diese Umsatzsteuer jedoch nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin zu tragen

ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt.

Es dürfen nur Kosten geltend gemacht werden, welche nicht von anderer Seite finanziert werden (Verbot der Doppelfinanzierung).

#### 4.2. Förderungsfähige Kosten bei Projektpartnerschaft:

Gefördert werden:

- **Reise- und Aufenthaltskosten** für Projektteilnehmer/innen der Förderungsnehmerin (die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, in der jeweils geltenden Fassung findet sinngemäß Anwendung), jedoch keine Tagesgebühren.
  - Der maximale Fördersatz für Nächtigungskosten pro Nacht und Person beträgt 130,-- Euro.
  - Die Verwendung eines Taxis kann nur in besonderen und zu begründenden Fällen akzeptiert werden (z.B. Ankunft am Zielflughafen zu einem Zeitpunkt, an dem die öffentlichen Verkehrsmittel nicht mehr verfügbar sind).
  - Der Ersatz von Kosten für die Benutzung eines Autos erfolgt nicht mittels des amtlichen Kilometergeldes. In diesem Fall bzw. wenn keine Belege über tatsächlich entstandene Beförderungskosten (z.B. Bahntickets) zur Rückerstattung vorgelegt werden, kann ein Beförderungszuschuss in folgender Höhe beantragt und ausgezahlt werden:

zurückgelegte Weglänge	Förderung in EUR
1 - 50 km	0,20 je Kilometer
51 - 300 km	0,10 je Kilometer
ab 301 km	0,05 je Kilometer

- Die Planung und der reibungslose Ablauf der Reisen liegt in der Verantwortung der Projektteilnehmer/innen bzw. die Förderungsnehmerin (z.B.: Einreisebestimmungen).
- **Overheadkosten** werden mit einem Pauschalzuschlag in der Höhe von max. 5% der förderungsfähigen Kosten gefördert.

Die auf die Kosten der förderungsfähigen Leistung entfallende **Umsatzsteuer** ist keine förderungsfähige Ausgabe. Wenn diese Umsatzsteuer jedoch nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin zu tragen ist, somit für sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt.

Es dürfen nur Kosten geltend gemacht werden, welche nicht von anderer Seite finanziert werden (Verbot der Doppelfinanzierung).

#### 5. Nicht förderungsfähige Kosten:

- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Vorbereitung eines Projektantrags für Erasmus+ European Universities stehen
- Kosten, die vor der Veröffentlichung der Ausschreibung vom 19.11.2018 durch die Förderungsgeberin angefallen sind
- Kosten, die nach Übermittlung des Projektantrags für Erasmus+ European Universities an die Europäische Kommission, angefallen sind
- Gehalt für fix angestellte Vollzeit-Mitarbeiter/innen der Förderungsempfängerin
- Werkverträge für in- und ausländische Projektpartner/innen
- Infrastruktur, Geräte, Grundausstattung, Raummiete
- Reisezeiten als Personalkosten
- Reisekosten für in- und ausländische Projektpartner/innen
- Gegebenenfalls Vortragstätigkeit externer Referent/innen

## 6. Abwicklung:

Die administrative Abwicklung von **Austria Mundus+** (Antragseinreichung, Förderungszusage etc.) wird im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) von der OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (OeAD-GmbH) durchgeführt.

OeAD-GmbH - Nationalagentur Erasmus+ Bildung  
 Kennwort: **Austria Mundus+**  
[austriamundus@oead.at](mailto:austriamundus@oead.at)  
 Ebendorferstraße 7  
 1010 Wien

### 6.1. Antragstellung:

Der Antrag muss bei der OeAD-GmbH - Nationalagentur Erasmus+ Bildung ([austriamundus@oead.at](mailto:austriamundus@oead.at)) eingereicht werden und folgende Voraussetzungen erfüllen:

- vollständig ausgefülltes, vom/von der Projektverantwortlichen sowie der Leitung der förderungsberechtigten Einrichtung unterzeichnetes Antragsformular
- Erst-Beratungsnachweis der OeAD-GmbH - Nationalagentur Erasmus+ Bildung

Anträge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden aus formalen Gründen abgelehnt.

Für die Antragstellung ist ausschließlich das auf der OeAD-GmbH-Website zur Verfügung gestellte Antragsformular zu verwenden ([www.oead.at/austriamundus](http://www.oead.at/austriamundus)).

### 6.2. Vergabe der Förderung:

Die Projektauswahl erfolgt durch ein Bewertungsgremium auf Basis der für Erasmus+ festgelegten Kriterien und nach Maßgabe des Budgets. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Nach der Auswahlentscheidung und Genehmigung erfolgt die Unterzeichnung eines Vertrags zur Anreizfinanzierung **Austria Mundus+** zwischen OeAD-GmbH und der antragstellenden Einrichtung, welcher aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung finanziert wird.

### 6.3. Endberatungsnachweis („final check“):

Eine Endberatung durch die OeAD-GmbH – Nationalagentur Erasmus+ Bildung hat **spätestens 15 Tage vor Einreichung** des Erasmus+ Projektantrags bei der Europäischen Kommission zu erfolgen, um den Endberatungsnachweis („final check“) zu erhalten. Die zuständigen Mitarbeiterinnen sind **spätestens einen Monat vor Projekteinreichung** bei der Europäischen Kommission hinsichtlich des „final check“ zu kontaktieren.

Wesentliche Änderungsvorschläge aus Beratungen durch die OeAD-GmbH - Nationalagentur Erasmus+ Bildung müssen nach dem Termin des „final check“ eingearbeitet werden. Für den Fall von gravierenden Änderungserfordernissen, die im Rahmen des „final check“ durch die OeAD-GmbH - Nationalagentur Erasmus+ Bildung zutage treten, ist eine neuerliche Überarbeitung durchzuführen und eine nochmalige Prüfung notwendig.

### 6.4. Abrechnung:

Binnen drei Monaten nach Einreichung des Erasmus+ Projektantrags bei der Europäischen Kommission sind folgende Unterlagen an die OeAD-GmbH – Nationalagentur Erasmus+ Bildung zu übermitteln:

- Kopie des eingereichten Erasmus+ Projektantrags bei der Europäischen Kommission
- Bestätigungsschreiben der Europäischen Kommission über das fristgerechte Einlangen des Erasmus+ Projektantrags
- Nachweis des „final check“ des Projektantrags durch die OeAD-GmbH - Nationalagentur Erasmus+ Bildung ausgefülltes Abrechnungsformular inkl. Kostenaufstellung

Für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderung muss das von der OeAD-GmbH – Nationalagentur Erasmus+ Bildung zur Verfügung gestellte Abrechnungsformular verwendet werden. Folgende Punkte sind zu beachten:

- Das Abrechnungsformular wird auf Grundlage aller Originalbelege ausgefüllt und stellt in einer nachweisbaren Aufgliederung alle mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben dar.
- Auf Anfrage muss die Förderungsnehmerin die gesamten Belege lt. Abrechnungsformular im Original vorweisen können (die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe muss gewährleistet sein).
- Originalbelege sind zehn Jahre nach der schriftlichen Anerkennung der Abrechnung der Anreizfinanzierung aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Originalrechnungen müssen immer die Förderungsnehmerin als Rechnungsempfängerin aufweisen.

#### **6.5. Auszahlung:**

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abgabe sowie nach Prüfung aller notwendigen Unterlagen samt allfälliger von der OeAD-GmbH – Nationalagentur Erasmus+ Bildung angeforderter Erläuterungen. Es wird eine schriftliche Bestätigung über die Gewährung und die Höhe der Anreizfinanzierung ausgestellt.

Die Vergabe der Förderung zur Vorbereitung und Entwicklung eines Erasmus+ Projektantrags ist nicht an den Erfolg bei der Auswahlentscheidung der Europäischen Kommission gebunden.

Im Falle einer Ablehnung des Erasmus+ Projektantrags durch die Europäische Kommission kann dieser Austria Mundus+ Projektantrag keine weitere finanzielle Unterstützung aus Mitteln des Projekts Austria Mundus+ (BMBWF) mehr erhalten!

#### **Projektleitung:**

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Abteilung IV/11 - Europäischer Hochschulraum, EU-Bildungsprogramme & Bologna-Prozess  
Teinfaltstraße 8, 1010 Wien

#### **Projektentwicklung:**

OeAD-GmbH – Nationalagentur Erasmus+ Bildung  
Ebendorferstraße 7, 1010 Wien  
[austriamundus@oead.at](mailto:austriamundus@oead.at); [www.oead.at/austriamundus](http://www.oead.at/austriamundus)

- Christine Schwab (Tel.: 01/53408 - 646)
- Martina Friedrich (Tel.: 01/53408 - 440)